

Meldefristen

Die Frist für eine **An-, Um- oder Abmeldung** beträgt **2 Wochen** nach Einzug in die neue Wohnung. Sollte nach Auszug aus einer Wohnung keine neue Wohnung im Inland bezogen werden, so hat die **Abmeldung** innerhalb von **2 Wochen** nach dem Auszug zu erfolgen. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszugmöglich; die Fortschreibung des Melderegisters erfolgt zum Datum des Auszugs.

Für Personen, die sonst **im Ausland wohnen** und nicht im Inland gemeldet sind (z. B. Touristen oder Geschäftsreisende), entsteht die Meldepflicht erst nach **3 Monaten**.

Wer im **Inland gemeldet** ist und eine Wohnung für nicht länger als **6 Monate** bezieht, braucht sich für diese Wohnung nicht an- oder abzumelden. Wer nach Ablauf von 6 Monaten nicht aus der Wohnung ausgezogen ist, hat sich binnen 2 Wochen für diese Wohnung anzumelden.

Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers

Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An-, Um- oder Abmeldung mitzuwirken.

Hierzu hat der Wohnungsgeber den **Einzug** in eine neue Wohnung mit der vorgeschriebenen **Wohnungsgeberbescheinigung** zu bestätigen.

Der **Auszug** aus einer Wohnung ist nur dann mit diesem Vordruck zu bestätigen, wenn der Meldepflichtige nach Auszug keine neue Wohnung im Bundesgebiet bezieht.

Hinweis: Die Vorlage des Mietvertrages genügt **nicht** den gesetzlichen Anforderungen.

Übermittlungssperren

Das Bundesmeldegesetz sieht für folgende Datenübermittlungen aus dem Melderegister ein Widerspruchs-(W) oder Einwilligungsrecht (E) vor:

- an Parteien, Wählergruppen & Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen (W)
- an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen (W)
- an Adressbuchverlage zur Erstellung von Adressbüchern(W)
- an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften für die Daten der Familienangehörigen eines Kirchenmitgliedes (W)
- an die Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial (W)
- für Zwecke der Werbung (E)
- für Zwecke des Adresshandels (E)

Wichtig:

Bereits bestehende Übermittlungssperren nach bisherigem Melderecht für das Saarland werden analog übernommen und brauchen **nicht** neu erklärt zu werden.

Auskunftssperren

Bestehende Auskunftssperren werden **unverändert** übernommen.

Bedingter Sperrvermerk

Die Meldebehörde richtet für Personen einen bedingten Sperrvermerk ein, die nach Kenntnis der Meldebehörde wohnhaft gemeldet sind in

- einer Justizvollzugsanstalt,
- einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber oder sonstige ausländische Flüchtlinge,
- Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen,
- Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt,
- Einrichtungen zur Behandlung von Suchterkrankungen.

Betroffene Einrichtungen können jederzeit einen Hinweis zur bedingten Sperre an die Meldebehörde geben.

In diesen Fällen darf eine Melderegisterauskunft nur erteilt werden, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann. Die betroffene Person ist vor Erteilung einer Melderegisterauskunft zu hören.

Auskünfte aus dem Melderegister

Jeder kann über eine andere Person, sofern er diese eindeutig benennen kann, Auskunft über Name, Vorname und derzeitige Anschrift erhalten (Melderegisterauskunft). Dies galt bereits bisher und ändert sich mit dem Bundesmeldegesetz nicht. Die Daten dürfen jedoch grundsätzlich **nicht** zum Zwecke der Werbung oder des Adresshandels genutzt werden, es sei denn Sie wünschen dies und geben dafür Ihre Zustimmung gegenüber der Meldebehörde oder einer anfragenden Firma.

Darüber hinaus müssen Gewerbetreibende zukünftig den Zweck ihrer Anfrage mitteilen und dürfen die Auskunft nur für diesen Zweck nutzen.

Insgesamt wurde damit der Schutz der persönlichen Daten gestärkt.